



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Das UN-Übereinkommen über die Internationalen Wirkungen der Zwangsveräußerung von Schiffen

Die neue „Beijing-Convention“

Dr. Jan-Erik Pötschke
Rechtsanwalt | Partner
Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB

Symposium der DGTR
09. und 10. November 2023, Prag



Inhalt

- 1. Entwicklung des Übereinkommens**
- 2. Zweck der Konvention**
- 3. Ausgangslage**
- 4. Anwendungsbereich**
- 5. Inhalt einzelner Vorschriften**
- 6. Zusammenfassung und Ausblick**



Ahlers & Vogel

Entwicklung des Übereinkommens



Entwicklung des Übereinkommens

- Comité Maritime International (CMI) hat **2007** internationale Studie zur Zwangsveräußerung von Schiffen begonnen; **2014** in Hamburg Arbeit an Übereinkommenstext abgeschlossen.
- Ausschuss der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ab **Mai 2019** „... *to develop an international instrument on foreign sale of ships and their recognition*“ hat den Vorschlag des CMI als Arbeitsgrundlage aufgenommen.
- **Februar 2022** Abschluss der Ausschussarbeit UNCITRAL (IWG VI)
- **Juli 2022** Beschluss UNCITRAL zur Vorlage der Konvention bei UN-Generalversammlung



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht



UNCITRAL Working Group VI



Entwicklung des Übereinkommens

- UN-Generalversammlung verabschiedet am **7. Dez. 2022** „Beijing Convention on the Judicial Sale of Ships“ (UNCITRAL Dokument A/RES/77/100)
- Zeichnungskonferenz in Peking am **5. Sept. 2023**
China, Komoren, Syrien, Senegal, Schweiz, Singapur, Liberia, Sao Tome & Príncipe, Honduras, El Salvador, Kiribati, Burkina Faso, Grenada, Sierra Leone, Saudi-Arabien.
- **24. Okt. 2023** Workshop der EU Kommission und Spanische Ratspräsidentschaft on the UN-Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships in Madrid.



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Zweck der Konvention

Zweck der Konvention, Art. 1

➤ Art. 1 Zweck

*Dieses Übereinkommen regelt die **internationalen Wirkungen** einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die dem Erwerber lastenfreies Eigentum übertragen wird.*

- Keine Verfahrensregeln zur Durchführung der Zwangsveräußerung. Dies richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Zwangsveräußerung erfolgt (Art. 4 (1)).
- Mit Zwangsveräußerung ist gemeint
 - die öffentliche Zwangsversteigerung oder die Veräußerung durch privatrechtlichen Vertrag unter Aufsicht und mit der Genehmigung eines Gerichts (Art. 2 a i))
 - deren Veräußerungserlös an die Gläubiger ausgekehrt wird (Art. 2 a ii)).



Zweck der Konvention

- Zentrale Bestimmung ist

Art. 6 Internationale Wirkungen einer Zwangsveräußerung

*„Eine Zwangsveräußerung, für die eine in Artikel 5 genannte Bescheinigung über die Zwangsveräußerung ausgestellt wurde, bewirkt in jedem anderen Vertragsstaat, dass dem **Erwerber lastenfrees Eigentum** an dem Schiff übertragen wird.“*

- Der Erwerber soll ein Schiff ohne Belastungen und frei von Altforderungen, die vor der Zwangsveräußerung bestanden, uneingeschränkt betreiben können. (sog. „clean title“)
- Das Übereinkommen regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen lastenfrees Erwerb erfolgt. Dies unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Zwangsveräußerung stattfindet.



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Ausgangslage



Ausgangslage

- **2017** Arrest in Jamaika durch Hypothekengläubiger
- **9.01.2018** Zwangsversteigerung, Erlös USD 10.300.000,00; vom Erlös USD 3 Mio reserviert für Hypothekengläubiger; Erwerber Bluefin Marine Ltd.
- **19.06.2018** erneuter Arrest in Malta durch denselben Hypothekengläubiger, während das Schiff Treibstoff bunkern wollte und beladen war mit Weizen für Venezuela
 - Arrestaufhebung gegen Barsicherheit (kein LoU P&I akzeptiert)
- **12.01.2023** finale Entscheidung Court of Appeal Malta, dass Arrest rechtswidrig war (The Bright Star (Malta) 2023 App. Civ 846/18/2)



MS „BRIGHT STAR“



Ausgangslage

Berührte Interessengruppen:

- Alter Eigentümer
- Finanziers des alten Eigentümers
- Neuer Eigentümer
- Finanziers des neuen Eigentümers
- Versicherer des Schiffes
- Besatzung des Schiffes (Dauer von Arrest und Zwangsveräußerungsverfahren)
- Flaggenstaaten und Schiffsregister vor und nach Zwangsveräußerung



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Anwendungsbereich, Art. 3



Anwendungsbereich Art. 3

- Geografisch beschränkt auf die Zwangsveräußerung von Schiffen, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens durchgeführt wird, Art. 3 (1) (a)
 - Geschlossene Regelung zwischen Vertragsstaaten

- Zum Zeitpunkt der Veräußerung muss das Schiff physisch im Hoheitsgebiet des Staates der Zwangsveräußerung befinden, Art. 3 (1) (b)
 - Flagge des Schiffes unerheblich
 - Verknüpfung von Schiff mit zuständiger Behörde/Gericht der Zwangsveräußerung

- Keine Anwendung auf Kriegsschiffe oder Wasserfahrzeuge im staatlichen Eigentum oder ausschließlichem staatlichen Einsatz (Art. 3 (3))



Anwendungsbereich Art. 3

➤ Art. 13 (1)

Anwendung des Übereinkommens von 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen und seines Protokolls Nr. 2 über die Sicherungsbeschlagnahme und Zwangsvollstreckung betreffend Binnenschiffe weiterhin möglich.

➤ Art. 18 (4) sog. „Disconnection Clause“

EU-Regelungen zur Benachrichtigung über Zwangsveräußerungen und zur gerichtliche Zuständigkeit bleiben anwendbar (EuGVVO).

➤ Art. 15 (1)

Keine Regelungen Rangfolge und Verteilung des Erlöses aus der Zwangsveräußerung des Schiffes,



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Funktion und Zweck der Bekanntmachung

- Wichtig für die **Wahrung der Interessen von Gläubigern**, die anderenfalls nicht an dem Verfahren beteiligt wären, welches zur Zwangsveräußerung führt.
- Art. 4 gilt für den **Zeitraum vor Beendigung** der Zwangsveräußerung. Es erfolgen keine Regelungen für die Zeit nach dem Verkauf.
- Die Zwangsveräußerungsverfahren **unterscheiden** sich in den **verschiedenen Rechtsordnungen erheblich** in Bezug auf...
 - zuständige Stellen (Gericht oder Behörde)
 - öffentliche Versteigerung oder sog. „private treaty sale“ auf Anordnung oder durch Genehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Behörde
 - Beginn und Ende des Zwangsveräußerungsverfahrens
 - Anordnung der Zwangsveräußerung, bereits bevor die Forderung endgültig festgestellt wurde, auf deren Grundlage das Zwangsveräußerungsverfahren eingeleitet wurde
 - Mitteilungspflichten



Funktion und Zweck der Bekanntmachung

- Das Übereinkommen zielt nicht darauf ab, die Verfahren der gerichtlichen Veräußerung in verschiedenen Rechtsordnungen zu harmonisieren.
- **Art. 4 (1)**
*Die Zwangsveräußerung wird in Übereinstimmung mit dem **Recht des Staates der Zwangsveräußerung durchgeführt**; dieses Recht muss auch Verfahren zur Anfechtung der Zwangsveräußerung vor deren Abschluss vorsehen, und nach diesem Recht bestimmt sich auch der Zeitpunkt der Veräußerung für die Zwecke dieses Übereinkommens.*
- Das Übereinkommen sieht eine Reihe von Regeln vor, die, wenn sie befolgt werden, das Flaggenregister verpflichten, die Zwangsveräußerung einzutragen oder zu registrieren oder ein Schiff, das Gegenstand einer Zwangsveräußerung in einem anderen Vertragsstaat ist, zu löschen oder neu zu registrieren, je nachdem, was der Käufer verlangt.



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Wer muss benachrichtigt werden?

- Art. 4 (3) schreibt den **Personenkreis** vor, der über die Zwangsveräußerung zu informieren ist.

- **Mindestanforderungen:**
 - a) Schiffsregister oder gleichwertiges Register, in dem das Schiff registriert ist
 - b) Inhaber einer Hypothek oder eingetragenen Schiffsbelastung, vorausgesetzt, dass das Register, in dem dieses bzw. diese eingetragen ist, öffentlich einsehbar ist und Registerauszüge sowie Abschriften dieser Urkunden von der registerführenden Stelle erhältlich sind
 - c) Inhaber eines Schiffsgläubigerrecht, sofern dieser das Gericht oder die Behörde, die die Zwangsveräußerung durchführt, über das Bestehen der durch das Schiffsgläubigerrecht gesicherten Forderung unterrichtet hat
 - d) Schiffseigentümer
 - e) Bareboat-Charterer und das Bareboat-Charter-Register, wenn das Schiff in einer Bareboat-Charter registriert ist



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Welche Informationen muss die Mitteilung enthalten?

- Art. 4 (4) beschreibt den Inhalt der Mitteilung

Bekanntmachung muss den Anforderungen des Staates der Zwangsveräußerung entsprechen **und** dem Inhalt der Anlage I

- Informationen, die üblicherweise von Staaten nach deren nationalem Recht bei Zwangsveräußerungen verlangt werden

A/77/17

Annex I

Minimum information to be contained in the notice of judicial sale

1. Statement that the notice of judicial sale is given for the purposes of the United Nations Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships
2. Name of State of judicial sale
3. Court or other public authority ordering, approving or confirming the judicial sale
4. Reference number or other identifier for the judicial sale procedure
5. Name of ship
6. Registry
7. International Maritime Organization (IMO) number
8. *(If IMO number not available)* Other information capable of identifying the ship
9. Name of the owner
10. Address or residence or principal place of business of the owner
11. *(If judicial sale by public auction)* Anticipated date, time and place of public auction
12. *(If judicial sale by private treaty)* Any relevant details, including time period, for the judicial sale as ordered by the court or other public authority
13. Statement either confirming that the judicial sale will confer clean title to the ship, or, if it is not known whether the judicial sale will confer clean title, a statement of the circumstances under which the judicial sale would not confer clean title
14. Other information required by the law of the State of judicial sale, in particular any information deemed necessary to protect the interests of the person receiving the notice



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Zusätzliche Benachrichtigungsanforderungen

- Veröffentlichung in der Presse oder einer anderen im Staat der Zwangsveräußerung erhältlichen Publikation (Art. 4 (5) a)), und
- Übermittlung an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle (**Repository**) zur Veröffentlichung (Art. 4 (5) b))
Generalsekretär der International Maritime Organization (IMO)

<https://gisis.imo.org/Public/Default.aspx>



Global Integrated Shipping Information System



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Zusätzliche Benachrichtigungsanforderungen

- Übermittlung in einer Arbeitssprache der IMO (Art. 4 (6)),
Englisch, Französisch, Spanisch
- Veröffentlichung bei IMO ist rein informativ und ersetzt nicht die Anforderungen an
 - die Bekanntmachung gegenüber dem Personenkreis in Art. 4 (3)
 - die Vorlage des Zertifikats über die Zwangsveräußerung

Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Auf welche Informationen können sich die Parteien stützen?

Art. 4 (7) – Folgende Informationen sind verlässlich

- **Identität oder Anschrift jeder Person**, der die Zwangsveräußerung mitzuteilen ist, wie im Schiffsregister, einem entsprechenden Register oder dem Bareboat-Charter-Register angegeben.
- Namen und Kontaktinformationen zu den Inhabern von **Hypotheken** oder **eingetragenen Schiffsbelastungen** oder registrierten Forderungen in den Registern, in denen diese Informationen hinterlegt werden sollten; und
- Angaben zu den **Inhabern von Schiffsgläubigerrechten**, die diese dem Gericht des Staates, in dem die Zwangsveräußerung stattfindet, oder den öffentlichen Behörden mitgeteilt haben.
- Dies hat zur Folge, dass die für die Meldung verantwortliche Stelle nicht verpflichtet ist, andere Informationsquellen zu konsultieren; schließt aber auch nicht aus, dass die meldende Stelle andere Informationsquellen nutzt, auch um den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts zu genügen.



Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung, Art. 4

Was ist, wenn keine ordnungsgemäße Bekanntmachung erfolgt ist?

- Das Erfordernis der Bekanntmachung ist eine **wesentliche Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats über die Zwangsveräußerung** gemäß Art. 5.
- Gestützt durch Art. 4 (2)
*[...] **wird eine Bescheinigung** über die Zwangsveräußerung nach Artikel 5 **nur ausgestellt**, wenn vor der Zwangsveräußerung des Schiffes eine Benachrichtigung über die Zwangsveräußerung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 erfolgt ist.*



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung

Art. 5



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung nach Art. 5

Zweck der Bescheinigung

- Schlüssel zum Funktionieren des Übereinkommens
- Die Bescheinigung über die Zwangsveräußerung ist nur ein **Beweismittel**, aber kein Eigentumsnachweis
- Ersetzt nicht die Anordnung/Entscheidung der Behörde, die die Zwangsveräußerung nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung durchführt, wodurch der Käufer das Eigentum an dem Schiff erwirbt
- Nicht vergleichbar mit Konnossementen, bei denen das Eigentum an den Waren durch Indossament des Konnossements übertragen werden kann
- Die Bescheinigung über die Zwangsveräußerung dient als Beweis
 - für die Übertragung von **lastenfreiem Eigentum** durch eine Zwangsveräußerung
 - über die Identität des **Erwerbers**, der im Rahmen der Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum erworben hat



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung nach Art. 5

Wann wird die Bescheinigung ausgestellt?

- Nach Abschluss (*completion*) einer Zwangsveräußerung
- Wenn lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde
 - Das innerstaatliche Recht des Staates der Zwangsveräußerung regelt die Übertragung des Eigentums an dem Schiff
 - Deutsche Besonderheit:
Bareboat-Charter (§ 553 HGB Schiffsmietvertrag) erlischt nicht durch Zwangsveräußerung;
§ 169 I ZVG verweist auf § 578a) BGB → § 566 I BGB = Kauf bricht nicht Miete
Aber: §§ 162, 57a) ZVG = gesetzliches Kündigungsrecht des Erstehers (§ 556 HGB)

Wer stellt die Bescheinigung aus?

- Lokal zuständige Behörde/Gericht in Übereinstimmung mit lokalen Vorschriften und Verfahren



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung nach Art. 5

Inhalt der Bescheinigung

Art. 5 (2) (a)-(k)

- **Anlage II ist ein Muster**, welches eine Orientierungshilfe bieten soll
 - Art. 5 (2) :
“...im Wesentlichen in der Form des Musters in Anlage II abzufassen...”

- **Elektronische** Form der Bescheinigung Art. 5 (6)

- **Vorlage** bei der datenbankführende Stelle (**IMO**) Art. 5 (3)



A/77/17

Annex II
Model certificate of judicial sale

Issued in accordance with the provisions of article 5 of the United Nations Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships

This is to certify that:

(a) The ship described below was sold by way of judicial sale in accordance with the requirements of the law of the State of judicial sale and the requirements of the United Nations Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships; and

(b) The judicial sale has conferred clean title to the ship on the purchaser.

1. State of judicial sale

2. Authority issuing this certificate

2.1 Name

2.2 Address

2.3 Telephone/fax/email, if available

3. Judicial sale

3.1 Name of court or other public authority that conducted the judicial sale

3.2 Date of the judicial sale

4. Ship

4.1 Name

4.2 Registry

4.3 International Maritime Organization (IMO) number

4.4 *(If IMO number not available)* Other information capable of identifying the ship *(Please attach any photos to the certificate)*

5. Owner immediately prior to the judicial sale

5.1 Name

5.2 Address or residence or principal place of business

6. Purchaser

6.1 Name

V.22-10888 69

A/77/17

6.2 Address or residence or principal place of business

At..... (place) On (date)

.....
Signature and/or stamp of issuing authority or other confirmation of authenticity of the certificate

70 V.22-10888



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung nach Art. 5

Historischer Hintergrund

- Die CMI-Arbeitsgruppe hatte die Praxis im Blick:
 - Schiffsregister, Richter, Banken, Hypothekengläubiger, Investoren usw.
- Das Konzept eines Musterzertifikats ist aus der Brüssel-I-Verordnung bekannt
 - Verordnung des Rates (EU) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 (vgl. Art. 54 + 58, Annex V)
 - Bestätigt die Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen
- Weitere Musterzertifikate finden sich z.B. in...
 - Verordnung (EU) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (vgl. Art. 9, Annex I; Art. 24 Annex II)
 - Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*
 - Verordnung (EU) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 (vgl. Annex VII)
 - Europäisches Mahnverfahren für Forderungen*
- In der Schifffahrtspraxis wird mit Musterformularen und -verträgen gearbeitet (siehe BIMCO Publikationen und Standardverträge)



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung nach Art. 5

Die internationale Wirkung der Bescheinigung

➤ **Art. 5 (5)**

[...] the certificate of judicial sale shall be sufficient evidence of the matters contained therein.

[...] genügt die Bescheinigung über die Zwangsveräußerung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben.

- Die Behörde, der die Bescheinigung vorgelegt wird, darf keine zusätzlichen Informationen verlangen
- zur Identifizierung des Schiffes
 - um festzustellen, dass das Schiff im Wege der Zwangsveräußerung verkauft wurde
 - dass die Veräußerung in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung und diesem Übereinkommen erfolgt ist, oder
 - dass der Erwerber ein **lastenfreies Eigentum** erworben hat



Bescheinigung über die Zwangsveräußerung nach Art. 5

- Die Bescheinigung ist kein unwiderlegbarer Beweis
 - Die Behörde kann weitere Informationen zu den bescheinigten Sachverhalten berücksichtigen.
 - Das Gericht des Staates der Zwangsveräußerung, das für Verfahren gemäß Art. 9 zuständig ist, kann Informationen außerhalb der Bescheinigung bei der Verhandlung über einen Antrag auf Abwendung der Zwangsveräußerung oder auf Anfechtung der Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Zwangsveräußerung berücksichtigen, oder
 - Das Gericht eines Vertragsstaates kann weitere Informationen über den Inhalt der Bescheinigung hinaus berücksichtigen in Verfahren nach Art. 10, in denen es um Verstöße gegen den Grundsatz des *ordre public* geht.
- Dies wird in Art. 5 durch den Verweis auf diese beiden Artikel sichergestellt.

Art. 5 (5)

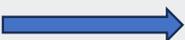
Unbeschadet der Artikel 9 und 10 genügt die Bescheinigung über die Zwangsveräußerung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben.



Wirkung der Zwangsveräußerung für die registerführende Stelle Art. 7



Wirkung der Zwangsveräußerung für die registerführende Stelle Art. 7

- Löschung von bestehenden Schiffshypotheken und eingetragenen Schiffsbelastungen, die vor Abschluss der Zwangsveräußerung eingetragen wurden, Art. 7 (1) a)
- Löschung der Schiffsregistrierung und Ausstellung einer Löschungsbescheinigung zum Zwecke der Neueintragung, Art. 7 (1) b)
- Registrierung des Schiffes im Namen des Erwerbers in ein neues oder dasselbe Schiffsregister, Art. 7 (1) c)
- Aktualisierung sonstiger relevanter Angaben aus der Bescheinigung über die Zwangsveräußerung, Art. 7 (1) d)
- Entsprechende Bestimmungen bei Bareboat-Charter-Registrierung, Art. 7 (2)
- Dies erfolgt in jedem Vertragsstaat nach **Vorlage der Bescheinigung** über die Zwangsveräußerung  Internationale Wirkung



Ahlers & Vogel

Kein Schiffsarrest nach Art. 8



Kein Schiffsarrest Art. 8

- Für Forderungen, die vor einer Zwangsveräußerung entstanden sind, ist ein Arrestantrag zurückzuweisen, Art. 8 (1) bzw. ein Arrest aufzuheben und das Schiff freizugeben, Art. 8 /2)
- Rechtsfolge aus lastenfreiem Eigentumserwerb
- Dies erfolgt in jedem Vertragsstaat nach **Vorlage der Bescheinigung** über die Zwangsveräußerung  Internationale Wirkung
- Keine Befriedigung oder Erfüllung der (Arrest-)Forderung, lediglich Arrestverbot



Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung, Art. 9



Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung, Art. 9

- Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Staates der Zwangsveräußerung für jedes Rechtsbegehren
 - auf Aufhebung einer Zwangsveräußerung eines Schiffes oder
 - Aussetzung der Wirkungen.
- Gerichte anderer Vertragsstaaten sind verpflichtet, sich für unzuständig zu erklären, Art. 9 (2)
- Keine Vorgaben zu nationalen Verfahrensregeln oder unter welchen Voraussetzungen eine Zwangsveräußerung aufzuheben ist oder die Wirkungen des Zwangsveräußerungszertifikat auszusetzen sind.
- Die Anfechtung beschränkt sich auf den eigentlichen Vorgang der Zwangsveräußerung, nicht jedoch andere vor- oder nachgelagerte Verfahrensschritte, wie z.B. die Verteilung des Verwertungserlöses unter den Gläubigern.
- Die Entscheidung des Gerichts, mit der eine Zwangsveräußerung aufgehoben wird oder mit der die Wirkungen ausgesetzt werden, ist unverzüglich an die IMO (datenbankführende Stelle) zur Veröffentlichung zu übermitteln, Art. 9 (3).



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Keine Internationale Wirkung, Art. 10



Keine Internationale Wirkung Art. 10

Artikel 10

*Die Zwangsveräußerung eines Schiffes entfaltet die in Art. 6 vorgesehene Wirkung in einem anderen Vertragsstaat als dem Staat der Zwangsveräußerung nicht, wenn ein Gericht in dem anderen Vertragsstaat feststellt, dass diese Wirkung der **öffentlichen Ordnung** dieses **anderen Vertragsstaats** **offensichtlich** widersprechen würde.*

- Nur ausnahmsweise und beschränkt auf Fälle einer offensichtlichen Verletzung des „Ordre Public“,
- Ein anderer Vertragsstaat darf dann die internationalen Wirkungen der Zwangsveräußerung durch Gerichtsentscheid für sich aussetzen.
- Ein solcher Entscheid hat nicht die Aufhebung oder Aussetzung der Zwangsveräußerung an sich zur Folge, sondern nur die Aufhebung der Wirkung nach Art. 6 in diesem konkreten Drittstaat.



Inkrafttreten nach Art. 21

Art. 21 (1)

Dieses Übereinkommen tritt 180 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Zusammenfassung und Ausblick



Zusammenfassung und Ausblick

- Das Übereinkommen schützt den Erwerber und seine ihn finanzierenden Banken durch die Bescheinigung des lastenfreien Eigentumserwerbs
- Die „alten“ Gläubiger des Reeders, dessen Schiff zwangsveräußert wird, sind dadurch hinreichend geschützt, dass ein differenziertes Benachrichtigung und Bekanntmachungssystem inklusive Veröffentlichung bei der IMO geschaffen wurde
- Mit der erhöhten Rechtssicherheit geht eine Wertsteigerung für im Wege der Zwangsveräußerung verwerteten Schiffe einher.
- Schiffsregistern wird bei der administrativen Umsetzung der Wirkung der Zwangsveräußerung mit der Bescheinigung die Arbeit erleichtert.



Zusammenfassung und Ausblick

Warten auf die EU?

- EU-Kommissar für Justiz Didier Reynders hat die Bedeutung des Übereinkommens hervorgehoben und hofft auf Ratifikation durch alle EU-Staaten (Workshop EU-Kommission 24. Okt. 2023).
- Erwartet wird noch in 2023 ein EU Ratsbeschluss, der die Zeichnung und Ratifizierung der Beijing-Konvention durch die EU-Kommission und die EU-Staaten zulässt.
- Positive Signale bereits aus Belgien, Griechenland, Kroatien, Malta, Spanien, Zypern.
- Deutschland ?



Ahlers & Vogel

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jan-Erik Pötschke
Rechtsanwalt | Partner

Ahlers & Vogel
Rechtsanwälte PartG mbB
Schaarsteinwegsbrücke 2
20459 Hamburg

T: +49 (40) 37 85 88 - 23
E: poetschke@ahlers-vogel.de

Maritime Casualty Hotline 24/7: +49 (40) 37 85 88-911

